



FC Zell
Postfach
6144 Zell

1. Allgemeines

• Zweck

Das Clubhaus darf grundsätzlich für private Zwecke vermietet werden. Für kommerzielle Anlässe bedarf es einer Vorstandsentscheidung mit einem Vorlauf von mindestens 3 Monaten.

• Aufsichtsorgan

Dem Vorstand des FC Zell obliegt die Oberaufsicht. Er bestimmt den Hauswart des Clubhauses.

• Hauswart

Reservation und Vermietung des Clubhauses erfolgt durch den Hauswart. Der Hauswart überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften. Er kontrolliert die Räumlichkeiten und deren Übergabe bzw. Rücknahme. Er erstellt auf Ende jedes Kalenderjahres eine Abrechnung über die Vermietung des Clubhauses.

• Prioritäten

Der Betrieb des Clubhauses während eines Fussballspiels des FC Zell hat Vorrang gegenüber einer privaten Vermietung.

2. Benützungsvorschriften / Vermietung

Die Vermietung ist unter Angabe des Verwendungszweckes zulässig an:

- Vereinsmitglieder des FC Zell
- Nichtmitglieder
- Vereine und Organisationen

3. Mietpreise

• Zuständigkeit

Die Tarife werden vom Vorstand des FC Zell festgelegt.

• Umfang der Miete

Im Mietpreis inbegriffen sind

- Benützung des Clubhauses und Terrasse
- Benützung der WC-Anlagen
- Strom/Wasser
- Grill / Friteuse Zusatzkosten Fr. 50.00 (komplett gereinigt)

• Tarife (pro Tag)

- CHF 200.00 für Vereinsmitglieder
- CHF 350.00 für Nichtmitglieder
- CHF 350.00 für Vereine und Organisationen
- CHF 200.00 für Vorstands-, Ehren-, und Freimitglieder, Donatoren und Bandenwerber

• Bezüge

- Sämtliche Getränke (ausser Wein) werden durch den FC Zell geliefert. Der Verbrauch wird gem. interner Preisliste verrechnet.

• Zusätzlich für alle Mieter

- Fehlendes oder beschädigtes Mobiliar werden in Rechnung gestellt

• Zahlbar

Der Mietzins und Abgeltungen sind bei Rückgabe des Clubhauses zu bezahlen

Hauptsponsor:



Co-Sponsor 1.Mannschaft:



Co-Sponsor Junioren:





FC Zell
Postfach
6144 Zell

4. Mietvertrag

Für jede Vermietung wird ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen. Der Mietvertrag muss spätestens bei der Übernahme des Clubhauses unterzeichnet vorliegen.

- **Haftung**

Der Mieter haftet gegenüber dem FC Zell für Schäden am Gebäude, den Anlagen sowie dem Mobiliar.

Für Landschäden haftet der Mieter gegenüber den jeweiligen Grundeigentümern.

Personen, Vereine oder Gruppen, die böswillig oder grobfahrlässig an Gebäuden, Einrichtungen oder Mobiliar Schäden verursachen, können vom FC Zell oder vom Hauswart von einer künftigen Benützung des Clubhauses ausgeschlossen werden.

- **Übernahme**

Die Räumlichkeiten und das Mobiliar sind nach Absprache mit dem Hauswart vor jedem Anlass rechtzeitig zu übernehmen. Die Übernahme wird in einer Checkliste festgehalten.

- **Rückgabe**

Nach der Veranstaltung sind das Mobiliar sowie die Gerätschaften abzuräumen, entsprechend zu versorgen und die Räumlichkeiten dem Hauswart bis spätestens um 12.00 Uhr des folgenden Tages abzugeben.

Die Rückgabe, sowie fehlendes oder defektes Material wird auf einer Checkliste festgehalten. Fehlendes, defektes oder ungenügend gereinigtes Material wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

- **Einrichtung**

Das Einrichten der Räumlichkeiten ist Sache des Mieters. Dabei sind die Weisungen des Hauswartes (Anbringen von Dekorationen, usw.) zu befolgen. Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zwingend einzuhalten.

- **Reinigung**

Der Mieter hat das Clubhaus, die WC's sowie den Parkplatz in besenreinem Zustand zu hinterlassen. Jeglicher Abfall, sowie das mitgebrachte Leergut ist durch den Mieter zu entsorgen.

Muss der Vermieter den Abfall entsorgen, werden die entstandenen Kosten dem Mieter verrechnet.

Für zusätzliche Reinigungskosten werden dem Mieter Fr. 35.- pro Stunde in Rechnung gestellt.

- **Nachruhe**

Die Benützung der Terrasse ist bis 22.00 Uhr gestattet. Danach ist im Aussenbereich kein Lärm und Musik mehr gestattet.

- **Park- und Verkehrsdienst**

Die Parkordnung auf dem Parkplatz ist strikte einzuhalten.

- Es dürfen nur die Parkplätze entlang der Zufahrtstrasse "Tal" benutzt werden.
- Die Durchfahrt auf der Talstrasse muss jederzeit gewährleistet werden.
- Bei Bedarf sind durch den Organisator weitere Parkmöglichkeiten ausserhalb des Clubhaus-Areals abzuklären.

- **Wirtschaftsbewilligung**

Die Wirtschaftsbewilligung ist Sache des Mieters. Der Mieter ist für die Einholung einer Wirtschaftsbewilligung beim kantonalen Amt für Gastgewerbe des Kantons Luzern selber verantwortlich. (Kommerzieller Anlass)

Eine Busse für das Nichteinholen einer notwendigen Bewilligung hat der Mieter selber zu bezahlen.

- **Rasenbenutzung**

Das Hauptspielfeld Gass darf nicht benutzt werden. Spiele sind ausschliesslich nur auf dem Trainingsplatz gestattet.

Zell, August 2021

Hauptsponsor:



Co-Sponsor 1.Mannschaft:



Co-Sponsor Junioren:





FC Zell
Postfach
6144 Zell

Mietvertrag Clubhaus FC Zell

Vermieter: Fussballclub Zell

Mieter:
.....

Verantwortliche Person:
.....

Adresse:
.....

Telefon:
.....

Zweck / Anlass:
.....

Datum:
ab bis

Abgabedatum:
.....

Abgabezeit:
.....

Vermieter: FC Zell **Mieter:**

Unterschriften:
.....

Abrechnung:	
Miete pro Tag Fr. :.....	CHF.
Nachreinigung (Fr. 35.00 / h) Anz. h	CHF.....
Manko/defektes Material:	CHF
Grill:	CHF
Total:	CHF

